

Pflegesätze

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus vier Teilbeträgen zusammen:

- dem pflegebedingten Anteil, der in den Pflegegraden 2 bis 5 aus dem Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (**EEE**) von aktuell **819,96 €/Monat** besteht
- dem Entgelt für Unterkunft
- dem Entgelt für Verpflegung
- den Investitionskosten.
- dem Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI

Im Seniorenzentrum St. Franziskus gelten folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	40,77 €	52,27 €	68,44 €	85,30 €	92,87 €
Unterkunft pro Tag	19,79 €	19,79 €	19,79 €	19,79 €	19,79 €
Verpflegung pro Tag	15,23 €	15,23 €	15,23 €	15,23 €	15,23 €
Investitionskosten pro Tag	19,26 €	19,26 €	19,26 €	19,26 €	19,26 €
Ausbildungsumlage	3,14 €	3,14 €	3,14 €	3,14 €	3,14 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage pro Tag	2,74 €	2,74 €	2,74 €	2,74 €	2,74 €
Gesamt pro Tag	100,93 €	112,43 €	128,60 €	145,46 €	153,03 €
Kosten pro Monat (30,42 Tage)	3.070,29 €	3.420,12 €	3.912,01 €	4.424,89 €	4.655,7 €
abzgl. Zuzahlung durch die Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1262,00 €	1775,00 €	2005,00 €
verbleibender Eigenanteil pro Monat	2.945,29 €	2650,17 €	2650,17 €	2650,17 €	2650,17 €

Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten/Monat wird der Wert von 30,42 Tagen monatlich eingesetzt.

Für Bewohner, die ausschließlich durch Sondenkost ernährt werden, reduziert sich der Verpflegungsbetrag auf 10,15 €/Tag.

Pflegewohngeld

Kann der, nach Abzug des Anteils der Kosten den die Pflegekasse zahlt, verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte (z.B. Renten, Mieterträge und Zinseinkünfte) gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, **über die Einrichtung Pflegewohngeld zu beantragen**. Die Höhe des Pflegewohngeldes beträgt aktuell bis zu 585,89 €. Die Heimkosten verringern sich um die Höhe des bewilligten Pflegewohngeldes.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Pflegewohngeld kann grundsätzlich allen Bewohnerinnen und Bewohnern eines Alten- oder Pflegeheims in Nordrhein-Westfalen, denen mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt wurde, gewährt werden.
2. Das vorhandene Barvermögen übersteigt nicht die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000 € bei Einzelpersonen. Bei Eheleuten liegt die Vermögensschongrenze aktuell bei insgesamt 15.000 €.

Sozialhilfe

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufende Einkünfte zuzüglich des Pflegewohngeldes gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe. Voraussetzungen hierfür ist unter anderem, dass vorhandenes Vermögen 5.000 € nicht übersteigt (bei Paaren 10.000 €). So wird z.B. ein in Besitz befindliches Haus oder Grundstück dem Vermögen zugerechnet.

Die Beantragung der Sozialhilfe muss durch den Bewohner selbst, bzw. durch den Bevollmächtigten oder den gesetzlichen Betreuer geschehen. Zuständig ist jeweils die Sozialbehörde des letzten Wohnortes.